SaarGummi Group

sealing the future.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für folgende Gesellschaften der SaarGummi Gruppe:
CQLT SaarGummi Deutschland GmbH, SaarGummi technologies International GmbH, SaarGummi Service GmbH, SaarGummi Verwaltungs-GmbH, SaarGummi Construction GmbH, SaarGummi Construction Deutschland GmbH, sowie SaarGummi Neo GmbH.

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Lieferanten erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Lieferant ihnen nicht nach Überlassung unverzüglich widerspricht.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Kaufmann (§ 310 BGB) und nur, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Schriftwechsel

Der gesamte, mit der Abgabe von Angeboten sowie mit der Bestellung und deren Abwicklung zusammenhängende Schriftwechsel ist an die im Bestellkopf angegebene Anschrift zu richten und muss die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben, insbesondere die Ausschreibungsanfrage bzw. Bestellnummer und ggf. die Nummer der Abrufbestellung enthalten.

3. Angebot – Angebotsunterlagen

3.1 Der Lieferant kann die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung oder falls ein Angebot durch den Lieferanten erfolgt durch die schriftliche Bestellung seitens der im Briefkopf angegebenen Gesellschaft.

3.2 An Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 13.7.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschl. Verpackung ein.

4.2 Alle Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung unmittelbar nach erfolgtem Versand einzusenden und müssen die Bestellnummer enthalten.

4.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen mangelnder Einhaltung dieser Regelung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Folgen nicht zu vertreten hat.

4.4 Die Zahlung erfolgt – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – nach Erhalt der Rechnung und innerhalb von 14 Tagen mit 3 %, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 45 Tage netto. Der Lauf der Skontofrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.6 Anzahlungen und Vorauszahlungen gelten immer als Teilerfüllung. Sie werden nur dann geleistet, wenn sie vereinbart sind.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, alle eigenen Forderungen oder Forderungen anderer Unter-

nehmen des SaarGummi-Konzerns (§ 18 AktG) gegen die Forderungen aufzurechnen, die den Lieferanten oder einem seiner Konzernunternehmen gegen uns oder andere Unternehmen zustehen. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind, oder wenn einerseits Barzahlung oder die Herausgabe von Wechseln vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung.

6. Lieferzeit

6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Liefertermine sind Fixtermine; die Lieferungen müssen unseren Mengen und Zeitvorgaben entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von uns in unseren Lieferovorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten. Wir sind berechtigt die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern, oder einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgennanten Fälle, den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Waren zu unseren Lasten zu ändern. Sofern Mengen bzw. Liefertermine nicht angegeben sind, liefert der Lieferant die Waren in den Mengen und zu dem Termin, die wir ihm in späteren Freigabemeldungen mitteilen. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, kann er sich bei einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung auf diese Umstände nicht mehr berufen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher, unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir behalten uns weiterhin vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

7. Gefahrübergang

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Transportgefahr bis zum Wareneingang.

8. Versandvorschriften

8.1 Der vorgenommene Versand ist uns durch Zusendung des Lieferscheines in 2- facher Ausfertigung anzuzeigen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer und Tag der Bestellung; Art der Ware und Materialnummer mit

zugehöriger Positionsnummer; Menge, Netto- und Bruttogewicht der Ware sowie die in der Bestellung enthaltene Anschrift. Unterlässt der Lieferant eine der vorgenannten Angaben und hat dies Verzögerungen in der Bearbeitung zur Folge, geht dies zu Lasten des Lieferanten.

8.2 Der Versand hat an die in der Bestellung genannte Stelle zu erfolgen. Sind ausnahmsweise die Frachten vereinbarungsgemäß von uns zu tragen, so verpflichtet sich der Lieferant, die für uns günstigste Versandart zu wählen. Mehrkosten durch unbegründete Wahl einer teueren Transportart sind vom Lieferanten zu tragen.

8.3 Erforderliche Verwiegungen sind grundsätzlich auf Waagen des Bestellers vorzunehmen.

9. Sachmängelhaftung

9.1 Mängel an den gelieferten Fertigprodukten zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung. Offensichtliche Mängel bei Lieferungen innerhalb Europas haben wir binnen sieben Tagen ab Ablieferung anzuzeigen. Bei Lieferungen außerhalb Europas beträgt die Frist zur Anzeige von offenen Mängeln zwei Wochen aufgrund der längeren Anlieferzeit.

9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den mit uns vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entsprechen, die an uns oder durch uns geliefert wurden und dass sie ferner funktionsfähig, brauchbar, einwandfrei und frei von Mängeln sind. Daneben erkennt der Lieferant an, dass er über den Einsatz der Waren durch uns in Kenntnis gesetzt wurde und sichert zu, dass alle gelieferten Waren für die von uns beabsichtigten Zwecke geeignet und ausreichend ausgelegt sind.

9.3 Die gesetzlichen Gew.hrleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten gegenüber eine Pflichtverletzung rügen, beginnt eine von uns im Einzelfall bestimmte, angemessene Frist zu laufen, in welcher der Lieferant die Möglichkeit hat, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Vom Tage des Zugangs der Mäangelanzeige bis drei Monate nach der Beseitigung ist die Verjährungsfrist gehemmt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Nacherfüllung neu zu laufen, sofern die Mängelbeseitigung nicht aus Kulanzgründen erfolgt.

9.5 Die dem Transporteur bei Anlieferung ausgehändigte Empfangsbestätigung ist nur als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu betrachten.

10. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflicht-versicherungsschutz

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftund. Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten –soweit möglich und zumutbarunterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtigversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000,00 Euro pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nur insoweit, als dass der Lieferant die Rechtsverletzung wegen Verschuldens zu vertreten hat.

11.2 Sollte gegen uns oder Dritte im Zusammenhang oder Benutzung der Lieferung/ Leistungen sowie bei der Beschaffung von Ersatz Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden,
ist der Lieferant verpflichtet, soweit ihn ein Verschulden trifft, uns oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schaden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

12. Know-how-Schutz

Der Lieferant darf die durch die Zusammenarbeit mit uns erlangten technischen Informationen und Bearbeitungshinweise oder das sonstige erlangte Know-how nur für uns benutzen, es sei denn, mit uns wird eine darüber hinausgehende Verwendungs- und Vergütungsregelung getroffen.

13. Eigentumsvorbehalt- Freistellung – Werkzeuge- Geheimhaltung

13.1 Mit Übergabe der Ware durch den Lieferanten an uns wird die Ware unmittelbar unser Eigentum.

13.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

13.4 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungsund Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und beigestellten Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

13.6 Soweit die von uns gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

13.7 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbilungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Qualitätssicherung

14.1 Beim Lieferanten müssen die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein, dass jedes an uns zur Auslieferung gelangte Produkt mit allen dem Vertrag zugrunde liegenden technischen Vorschriften übereinstimmen.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten sicherzustellen, dass er ein wirksames System zur Kontrolle unterhält. Er ist verpflichtet, ein Qualitätssystem zu unterhalten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

14.2 Hat der Lieferant im Zuge seiner Prüfungen eine unzulässige Abweichung eines Wertes vom Sollwert festgestellt, so kann er in Ausnahmefällen eine Abweichungsgenehmigung beantragen. Erst wenn diese Genehmigung in schriftlicher Form von uns erteilt wurde, darf die betreffende Teilmenge angeliefert werden, wobei die Lieferpapiere und die Transportbehälter mit einem deutlichen Hinweis auf die geltende Abweichungsgenehmigung gekennzeichnet sein müssen.

14.3 Der Lieferant is verpflichtet, von uns entsandte Beauftragte oder Kunden von uns Zutritt zu allen Bereichen, die zur Beurteilung seines Qualitätssicherungs- sowie Qualitätsmanagementssystems notwendig sind, zu gewähren. Diese Regelung gilt auch gegenüber Sublieferanten.

15. Höhere Gewalt

Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer hierin genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn der Besteller nicht in der Lage ist, diese Lieferungen entgegenzunehmen, sie zu kaufen oder benutzen und dies in Folge eines Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Partei entzieht und das ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie zum Beispiel (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Gültigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) so bald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt. Während der Dauer einer derartigen Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferanten georderten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne dass er dafür gegenüber dem Lieferanten haftbar ist, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der vom Besteller gewünschten Menge und zu dem von ihm gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen, und zwar zu den in diesem Vertrag angegebenen Preisen. Auf Aufforderung durch den Besteller leistet der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen angemessene Zusicherung, dass eine derartige Verzögerung nicht die Dauer von dreißig (30) Tagen überschreiten wird. Sollte eine derartige Verzögerung länger als dreißig (30) Tage dauern, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag unverzüglich und ohne jede Haftung zu kündigen.

16. Gerichtsstand – Erfüllungsort

16.1 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

16.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Haager Kaufrechts und des UN-Kaufrecht.

16.4 Lieferanschrift für folgende Gesellschaften ist Eisenbahnstraße 24, 66687 Wadern-Büschfeld: CQLT Saar-Gummi Deutschland GmbH, SaarGummi technologoies International GmbH, SaarGummi Service GmbH, SaarGummi Verwaltungs-GmbH, SaarGummi Construction GmbH, SaarGummi Construction Deutschland GmbH.
LKW-Lieferungen werden in Büschfeld wie folgt angenommen:
Montag bis Donnerstag 06.00 – 16.30 Uhr, freitags 6.00 – 15.30 Uhr.

Lieferanschrift für SaarGummi Neo GmbH ist:
An der Windmühle 9-11, 66780 Rehlingen-Siersburg.
LKW-Lieferungen werden wie folgt angenommen: Montag bis Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr, Freitag 08.00 – 13.00 Uhr.

Lieferanschrift für Ela Tech Rheinland Elastomere Technology GmbH in Losheim ist Saarbrücker Straße 221b, 66679 Losheim am See.

17. Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass alle intern und extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von der SaarGummi Gruppe genannten Bestimmungslandes erfüllen. Der Lieferant muss den Prozess dokumentieren, mit dem die Einhaltung der obigen Anforderungen sichergestellt wird. Ist seitens der SaarGummi Gruppe explizit kein Bestimmungsland genannt, so gilt generell „Deutschland" als solches. Falls die SaarGummi Gruppe für bestimmte Produkte, denen gesetzliche und behördliche Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen festlegt, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung jeglicher zutreffend gesetzlicher und behördliche Anforderungen wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird, auch bei weiteren Unterlieferanten.